

# **Ausstellungsordnung**

**Des 1. Shetland Sheepdog Club  
Deutschland e.V.**

# Inhaltsverzeichnis

§1 Begriffsbestimmung .....	4
§2 Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des 1.SSCD e.V.....	4
§3 Termenschutz und Formalitäten.....	4
§4 Hauptausstellung .....	5
§5 Ausfallen von Ausstellungen.....	5
§6 Ausschreibung.....	6
§7 Katalog .....	6
§8 Nachmeldungen.....	6
§9 Zulassung von Hunden.....	7
§10 Zulassung von Ausstellern .....	7
§11 Meldung .....	8
§12 Meldegelder.....	8
§13 Einlaß .....	8
§14 Haftung.....	9
§15 Pflichten des Ausstellers .....	9
§16 Rechte des Ausstellers.....	9
§17 Hausrecht.....	9
§18 Personen im Ring .....	10
§19 Rassen und Klasseneinteilung .....	10
§20 Reihenfolge des Richtens .....	11
§21 Versetzen eines Hundes.....	11
§22 Formwertnoten und Beurteilungen.....	11
§23 Plazierungen.....	12
§24 Verspätet erschienene Aussteller.....	12
§25 Bekanntgabe von Bewertungen.....	12
§26 Zulassung von Zuchtrichtern.....	12
§27 Ausländische Zuchtrichter.....	13
§28 Pflichten des Zuchtrichters.....	13
§29 Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter .....	14
§30 Zuchtrichterspesen .....	14

§31 Zuchtrichterwechsel .....	14
§32 Zuchtrichter Anwärter .....	15
§33 Vorzeitiges Verlassen der Ausstellung.....	15
§34 Zuchtgruppen-Wettbewerb.....	15
§35 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb .....	15
§36 Paarklassen-Wettbewerb .....	15
§37 Vorführwettbewerb für Jugendliche.....	16
§38 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) .....	16
§39 Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung“ (BIS).....	16
§40 Deutscher Champion (Club).....	16
§41 Deutscher Jugendchampion (Club) .....	17
§42 Deutscher Veteranenchampion (Club) .....	18
§43 Ordnungsbestimmungen.....	18
§43 Wichtigkeit von Teilen dieser Ordnung .....	19
§44 Änderung dieser Ausstellungs-Ordnung .....	20
Anlage 1 zur Ausstellungsordnung .....	21
Anlage 2 zur Ausstellungsordnung .....	22

# **Ausstellungsordnung**

## **1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.**

### **§1 Begriffsbestimmung**

Ausstellungen sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden im Eigentum in — oder ausländischer natürlicher Personen dienen.

### **§2 Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des 1.SSCD e.V.**

Vorbereitung und Ablauf der nachstehend aufgeführten unterschiedlichen Ausstellungen regeln sich nach den Bestimmungen dieser und der VDH-Ausstellungsordnung, der VDH Zuchtrichter- Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Federation Cynologie Internationale (F.C.I.)

1. Internationale Ausstellungen
2. Nationale Ausstellungen
3. Termingeschützte Spezial-Ausstellungen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. mit Vergabe der Championships-Anwartschaften auf den Titel Deutscher Champion des 1.SSCD e.V. und des VDH, sowie den Titel Deutscher Jugendchampion des 1.SSCD e.V..

### **§3 Termenschutz und Formalitäten**

Die in §2 unter Ziffer 1-4 aufgeführten unterschiedlichen Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH). Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH eine Termenschutzsstelle. Beim Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren fällig, diese werden durch den Vorstand des VDH festgesetzt und sind in der Zeitschrift „Unser Rassehund“ zu veröffentlichen.

Für die Durchführung von Spezial-Ausstellungen für Shelties ist der 1.SSCD e.V. verantwortlich.

Wird im Bereich des 1.SSCD eine Internationale oder Nationale Ausstellung durchgeführt, so ist eine Sonderschau für Shelties vom 1.SSCD anzugliedern, sofern für Shelties die Sonderschau nicht an Kollegialvereine vergeben wurde.

Der 1.SSCD sollte jährlich mehrere Spezial-Ausstellungen durchführen. Der Antrag auf Gewährung eines Termenschutzes, bestehend aus

- Anmeldung durch den Ausstellungswart
- Antrag auf Termenschutz für Spezial-Ausstellungen
- Verpflichtungserklärung –Spezial-Ausstellung
- Anerkennung des Leistungsverzeichnisses

ist vom 1.SSCD bis zum 30.11. für das folgende Jahr beim Referenten für das Ausstellungswesen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. zur Genehmigung und Weiterleitung an die Termenschutzstelle des VDH einzureichen. In Ausnahmefällen kann eine Anmeldung bis 5 Monate vor dem Ausstellungstag zugestanden werden.

Eine Spezial-Ausstellung kann nicht genehmigt werden wenn:

- a) am selben Tage ein Termenschutz für unsere Rasse für eine Internationale oder Nationale Ausstellung im Umkreis von 200 km vergeben ist.
- b) am selben Tage eine Spezial-Ausstellung im Umkreis von 400 km vergeben ist.

Der Ausstellungswart des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. kann den Termenschutz verweigern, wenn vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Bei Nichtakzeptanz der Entscheidung des Ausstellungswartes ist der Vorstand in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Der Vorstand behält sich grundsätzlich die Vergabe von Spezial-Ausstellungen vor.

Im offiziellen Organ unseres Clubs ist ein Ausstellungskalender durch den Ausstellungswart des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. zu veröffentlichen.

## **§4 Hauptausstellung**

Der 1. SSCD e.V. führt jährlich einmal eine Hauptausstellung durch.

Auf der Hauptausstellung wird der Titel „Clubsieger“ und „Clubjugendsieger“ je Rasse und Geschlecht vergeben. Diese Titel berechtigen nicht zur Meldung in der Championklasse, jedoch besteht der Anspruch, daß diese Titel auf den Clubunterlagen geführt werden.

Die Zuchtrichter werden vom Ausstellungswart in Absprache mit dem Vorstand bestimmt.

## **§5 Ausfallen von Ausstellungen**

1. Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50% der Meldegebühr zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.

2. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Ausstellungswart des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. im Zusammenwirken mit dem Schatzmeister des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. und dem jeweiligen Leiter der Ausstellung festzulegen. Er darf nur so hoch festgelegt werden, daß er die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

## **§6 Ausschreibung**

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlaß einer Ausstellung angefertigt werden, ist auf den Veranstalter, die Mitgliedschaft im VDH und der F.C.I. deutlich hinzuweisen und darauf, daß die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.
2. Die Ausschreibung muß über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen — und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, daß auf die drei letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

## **§7 Katalog**

1. Für jede Spezial-Ausstellung ist ein Katalog zu erstellen. Eine drucktechnische Herstellung wird empfohlen, jedoch ist auch ein vereinfachtes Vervielfältigungsverfahren möglich.

Der Katalog muß folgende Mindestangaben beinhalten.

Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Ausstellung, Zugehörigkeit zu VDH und F.C.I., Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

2. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.
3. Der VDH erhält nach abgewickelter Spezial-Ausstellung durch den Ausstellungsleiter kostenlos einen vollständig ausgefüllten Katalog mit Formwertnoten, Plazierungen und Anwartschaften, der Richter - und Körmeisterobmann und der Ausstellungswart des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. einen Katalog von CACIB — und Spezial-Ausstellungen, spätestens 4 Wochen nach dem Ausstellungstermin.

## **§8 Nachmeldungen**

Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z.B. von A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

## **§9 Zulassung von Hunden**

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der F.C.I. hinterlegt ist, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von 6 Monaten am Tage vor der Ausstellung vollendet haben.
2. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und mißgebildete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig, oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer ungeimpften Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Sie sind von der Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über das Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Ausstellungsleitung oder einem von ihr eingesetztem Kontrollorgan zu. Diese hat auf den Bewertungsvorgang keinen Einfluß. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.
3. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Spezial-Ausstellungen gezeigt werden
4. Hunde, die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangenehm aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH geschützten Ausstellungen belegt werden.

## **§10 Zulassung von Ausstellern**

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder Sonderleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.
2. Sonderleiter oder Ringhelfer oder mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Sie dürfen nicht selbst ausstellen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
3. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er am selben Tage keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben dürfen Aussteller sein, sofern sie einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
4. Personen, die einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation angehören, dürfen Hunde nicht ausstellen.

5. Personen, die durch Beschluß eines Mitgliedsvereins des VDH von der Teilnahme an allen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, dürfen Hunde auf Spezial-Ausstellungen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. nicht vorführen.

## **§11 Meldung**

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen, die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Abgabe der Meldung erkennt der Eigentümer diese Ausstellungsordnung als für sich verbindlich an.
3. Doppelmeldungen sind unzulässig.
4. Das Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch für die Ausstellung als beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschußfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei der Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschußfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.
7. Bei Spezial-Ausstellungen ist es dem Veranstalter überlassen, eine Annahmestätigung zu verschicken.

## **§12 Meldegelder**

Das Meldegeld wird in der Gebührenordnung des 1.SSCD e.V. festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen ist untersagt. Das Meldegeld wird mit der Abgabe der Meldung fällig.

## **§13 Einlaß**

Die Hunde sind innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Einlaßzeit einzubringen. Für jeden zur Ausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Eintritt.

## **§14 Haftung**

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

## **§15 Pflichten des Ausstellers**

1. Die Aussteller erkennen an, daß Formwertnoten, Plazierungen und die Vergabe von Titel-Anwartschaften des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Prüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Entscheidungen sind unzulässig.
2. Für das rechtzeitige vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund führenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Jede Form von „double handling“, d.h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Ringes ist verboten. Während des Richtens einer Klasse darf der Hundeführer mit seinem Hund den Ring nur auf Anordnung des Richters verlassen. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Hunde von der Bewertung ausgeschlossen werden.
5. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.

## **§16 Rechte des Ausstellers**

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von 3 Meldegebühren schriftlich der Ausstellungsleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluß der Veranstaltung (Poststempel) der VDH Geschäftsstelle, bei Spezial-Ausstellungen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. dem Referenten für das Ausstellungswesen des Clubs zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht.

## **§17 Hausrecht**

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragen ist Folge zu leisten.

## §18 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter - Anwarter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter, die Mitglieder des VDH-Vorstandes, der VDH-Hauptgeschäftsführer, die Obleute für das

Zuchtrichter — und Ausstellungswesen im VDH sowie berechnigte Mitglieder des Vorstands des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V., insbesondere der Hauptzuchtwart, der Zuchtrichterobmann und der Ausstellungswart haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung und Plazierung der Hunde darf kein Einfluß genommen werden.

## §19 Rassen und Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseinteilung des jeweils gültigen F.C.I.-Ausstellungsreglements.

2. Klasseneinteilung:

- |                   |                |
|-------------------|----------------|
| 1. Jüngstenklasse | 6—9 Monate     |
| 2. Jugendklasse   | 9— 18 Monate   |
| 3. Zwischenklasse | 15 – 24 Monate |
| 4. Offene Klasse  | ab 15 Monate   |
| 5. Championklasse | ab 15 Monate   |

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel Internationaler Schönheitschampion der F.C.I., Nationaler Champion der von der F.C.I. anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Club oder VDH) bestätigt wurde. Deutscher Bundessieger und VDH Europasiieger berechnigen zur Meldung in der Championklasse nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Ausstellung. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

6. Ehrenklasse

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion der F.C.I.“ bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden plazierte.

Der an erster Stelle plazierte Hund nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ teil.

7. Veteranenklasse ab 8 Jahren

Die Bewertung durch den Zuchtrichter erfolgt nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote.

Es wird empfohlen, die Hunde der Veteranenklassen besonders vorzustellen und zu plazieren. (1-3)

### 3. Stichtag für die Alterszuordnung

Der Hund muß am Tage vor der Ausstellung das geforderte Lebensalter vollendet haben.

### 4. Die Einrichtung der Klassen 2 — 5 ist für Spezial-Ausstellungen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. vorgeschrieben.

## §20 Reihenfolge des Richtens

Bei Spezial-Ausstellungen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

Jüngsten-, Veteranen-, Ehren-, Jugend-, Champion-, Zwischen-, Offene Klasse

## §21 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, wegen fehlender geforderter Nachweise, andere Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers zu versetzen, ohne daß obige Voraussetzungen vorliegen.

## §22 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich (V)  
Sehr Gut (SG)  
Gut (G)  
Genügend (Ggd)  
Disqualifiziert(Disq)

In der Jüngstenklasse:

Vielversprechend (vv)  
Versprechend (vsp)  
wenig, versprechend (wv)

### ohne Bewertung

Mit dieser Beurteilung Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

### **zurückgezogen**

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

### **nicht erschienen**

Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

## **§23 Plazierungen**

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu plazieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz.  
  
Weitere Plazierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“ oder „Sehr Gut 1“.
3. Die Plazierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

## **§24 Verspätet erschienene Aussteller**

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

## **§25 Bekanntgabe von Bewertungen**

Eine dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung und Platzierung des Hundes darf nicht geändert werden.

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

## **§26 Zulassung von Zuchtrichtern**

1. Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden.
2. Auf sämtlichen Ausstellungen dürfen ausländische Zuchtrichter nur tätig werden, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat. Diese „Freigabe“ ist nur über die Geschäftsstelle des VDH zu beantragen.
3. Zuchtrichter aus Ländern, deren Dachverband weder assoziiertes noch föderiertes Mitglied der F.C.I. ist, jedoch von dieser toleriert wird (z.B. Großbritannien, Kanada und USA) ist mit der Einladung der vom VDH verbreitete Fragebogen der F.C.I. zuzusenden. Dem Antrag auf Genehmigung zur Zulassung von Zuchtrichtern aus

solchen Ländern ist der von dem vorgesehenen Zuchtrichter unterschriebene Fragebogen beizufügen.

## **§27 Ausländische Zuchtrichter**

1. Lädt der Vorstand des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. ausländische Zuchtrichter ein, hat er diesen rechtzeitig diese Ausstellungsordnung zu übergeben.
2. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel — Anwartschaften. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Die einladende Landesgruppe muß ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer deutsch eine der offiziellen F.C.I. — Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, daß der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.
3. Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.
4. Ungeachtet §30, Nr.3 hat der Einladende ausländischen Zuchtrichtern bei deren Ankunft die Auszahlung der Reisekosten anzubieten.

## **§28 Pflichten des Zuchtrichters**

1. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt. (Siehe auch §8)
2. Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.  
Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, daß der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
4. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
5. Bei Sonder — und Spezial-Ausstellungen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht. Auf Wunsch des Ausstellers ist der Richterbericht in deutscher Sprache abzufassen.
6. Das Bewertungsbuch muß der Zuchtrichter selbst führen.

## **§29 Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter**

1. Die Veranstalter von Ausstellungen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen.  
  
Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.  
  
Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluß die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Desertieren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.
2. Der Veranstalter muß für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Ausstellungen vom VDH abgeschlossen.
3. Bei Rassen von kleinem Wuchs ist dem Zuchtrichter ein stabiler Tisch mit einer rutschfesten Unterlage bereitzustellen. In den einzelnen Ringen muß es dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.
4. Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 12 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden.

Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter bzw. Sonderleiter und Ausstellungseiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

## **§30 Zuchtrichterspesen**

1. Die Spesen der Zuchtrichter bei ihrer Tätigkeit auf Internationalen, Nationalen und Spezial-Ausstellungen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. regelt die Spesenordnung des VDH.
2. Die Zuchtrichterspesen sind von der Ausstellungsleitung zu bestreiten bzw. von der Sonderleitung, wenn die Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung dies vorsieht.
3. Die dem Zuchtrichter zustehenden Spesen und/oder Kosten sollen erst dann zur Auszahlung gelangen, nachdem dieser seine Tätigkeit ordnungsmäßig beendet und die Abschnitte aus dem Richterbuch sowie ggf. die Vorschlagszettel für CACIB, Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion(VDH)“, Bundessieger und VDH-Europasieger der Ausstellungsleitung ausgehändigt hat.

## **§31 Zuchtrichterwechsel**

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

### **§32 Zuchtrichter Anwarter**

Spezialzuchtrichter-Anwarter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. bzw. des VDH-Zuchtrichter-Obmannes zugelassen werden. Bei Internationalen und Nationalen Ausstellungen müssen Spezialzuchtrichter-Anwarter der Ausstellungsleitung vom zuständigen Sonderleiter rechtzeitig gemeldet werden.

### **§33 Vorzeitiges Verlassen der Ausstellung**

Ausgestellte Hunde dürfen nicht vor Veranstaltungsschluß die Ausstellung verlassen. Im Falle einer Zuwiderhandlung können Titel und Titel — Anwartschaften aberkannt werden.

### **§34 Zuchtgruppen-Wettbewerb**

Für alle Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens 3 Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehrenklasse ausgestellt worden sein, analog gilt dies für die Veteranenklasse bei Spezial-Ausstellungen. Dieser Wettbewerb wird von einem Zuchtrichter gerichtet, der alle 8 Rassen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. richten darf.

### **§35 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb**

Für alle Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens 2 verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tage ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muß bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

### **§36 Paarklassen-Wettbewerb**

Für alle Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum des Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehrenklasse ausgestellt worden sein, analog gilt dies für die Veteranenklasse bei Spezial-Ausstellungen.

### **§37 Vorfürwettbewerb für Jugendliche**

Nach den jeweils gültigen Bestimmungen des VDH

### **§38 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB)**

1. Diesen Wettbewerb richtet ein Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter eine Rasse, ist der Richter dieses Wettbewerbs vor dem Richten festzulegen.
2. Der Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ wird nur bei jeder Rasse, für die von der F.C.I. ein CACIB vorgesehen ist, durchgeführt.
3. Der „Beste Hund der Rasse“ wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den mit vorzüglich bewerteten, erstplatzierten Rüden und Hündinnen der Jugend-, Champion-, Zucht-, und Offenen Klasse und den erstplatzierten Hunden der Ehrenklasse bestimmt und Bester Veteran

### **§39 Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung“ (BIS)**

Alle Rassebesten nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung“ teil. Aus den Rassebesten wird der „Beste Hund der Ausstellung“ (BIS) ermittelt.

### **§40 Deutscher Champion (Club)**

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion (Club)“ nur einmal und nur von einem — die jeweilige Rasse betreuenden — Verein verliehen bekommen.

Der vom 1. SSCD e.V. vergebene Titel „Deutscher Champion (1.SSCD e.V.)“ kann nur durch mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens ein Jahr und ein Tag liegen müssen. Von den vier erforderlichen Anwartschaften muss mindestens eine auf einer internationalen Ausstellung und eine weitere Anwartschaft auf der Hauptausstellung des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V., oder der Bundes- und/oder Europasiieger-Ausstellung des VDH und drei Spezial-Ausstellungen errungen werden. Die Anwartschaften der Bundes- und/oder Europasiieger zählen doppelt, zudem werden die Reserveanwartschaften zu einer Anwartschaft aufgewertet.

Die Anwartschaften können nur in der Offenen Klasse sowie Champion — und Zuchtklasse (nach Genehmigung durch den VDH) auf termingeschützten Spezial-Ausstellungen und Internationalen Ausstellungen vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muß. Die Reserve-Anwartschaft kann nur an einen mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden.

Besitzt ein Hund drei R-CAC des 1.SSCD e.V. so kann daraus einmalig eine Aufwertung für eine Anwartschaft für den Clubchampion des 1.SSCD e.V. stattfinden.

Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (1.SSCD e.V.)“ dürfen vom 1. SSCD e.V. am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden.

Innerhalb sechs Wochen nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Referenten für das Ausstellungswesen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- 4 CAC Anwartschaften
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- ein Scheck über 14,-- Euro (nach der z.Zt. gültigen Gebührenordnung)

Anwartschaften die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Referenten für das Ausstellungswesen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. vorgenommen werden. Dieses muß auf der Rückseite der Anwartschaft vermerkt sein.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Referenten für das Ausstellungswesen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

Sollte ohne nachgewiesene Gründe die Zeit von sechs Wochen überschritten werden, so wird das letzte CAC aberkannt.

#### **§41 Deutscher Jugendchampion (Club)**

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Jugendchampion (Club)“ nur einmal und nur von einem die jeweilige Rasse betreuenden Verein verliehen bekommen.

Der vom 1. SSCD e.V. vergebene Titel „Deutscher Jugendchampion kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden. Die Anwartschaft kann nur auf termingeschützten Spezial-Ausstellungen und Internationalen-Ausstellungen an einen mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Hund in der Jugendklasse vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann nur an einen mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden. Ein Reserve-CAC kann nur einmal aufgewertet werden, wenn dem Hund, der das CAC-J bekommen hat, bereits der Titel Deutscher Jugendchampion (Club) am Tage der Ausstellung bestätigt war.

Der Titel Deutscher Jugendchampion (1.SSCD e.V.) berechtigt nicht zur Meldung in der Siegerklasse, jedoch besteht der Anspruch, daß dieser Titel in den Clubunterlagen geführt wird.

Innerhalb drei Wochen nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Referenten für das Ausstellungswesen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- 3 CAC-J Anwartschaften
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- ein Scheck über 14,-- Euro (nach der z.Zt. gültigen Gebührenordnung)

Anwartschaftskarten die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Referenten für das Ausstellungswesen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. vorgenommen werden. Dieses muß auf der Rückseite der Karte vermerkt sein.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Referenten für das Ausstellungswesen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

Sollte ohne nachgewiesenen Gründe die Zeit von drei Wochen überschritten werden, so wird das letzte CAC-J aberkannt.

## **§42 Deutscher Veteranenchampion (Club)**

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Veteranenchampion (Club)“ nur einmal und nur von einem die jeweilige Rasse betreuenden Verein verliehen bekommen.

Der vom 1.SSCD e.V. vergebene Titel „Deutsche Veteranenchampion“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden. Die Anwartschaft kann nur auf termingeschützten Spezial-Ausstellungen und Internationalen Ausstellungen an einen mit „1.Platz“ bewerteten Hund in der Veteranenklasse vergeben werden. Eine Reserve-Anwartschaft wird nicht vergeben.

Der Titel „Deutscher Veteranenchampion (Club)“ berechtigt nicht zur Meldung in der Siegerklasse, jedoch besteht der Anspruch, dass dieser Titel in den Clubunterlagen geführt wird.

Innerhalb drei Wochen nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Referenten für das Ausstellungswesen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- Vet.-Ch. Anwartschaften
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- ein Scheck über 14,-- Euro (nach der z.Zt. gültigen Gebührenordnung)

Anwartschaften die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Referenten für das Ausstellungswesen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. vorgenommen werden. Dieses muss auf der Rückseite der Anwartschaft vermerkt sein.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Referenten für das Ausstellungswesen nach Eingang der erforderlichen unterlagen verschickt.

Sollte ohne nachgewiesene Gründe die Zeit von drei Wochen überschritten werden, so wird die letzte Anwartschaft aberkannt.

## **§43 Ordnungsbestimmungen**

1. Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

- a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere
1. den geordneten Ablauf von Ausstellungen stört.
  2. einer Anweisung der Ausstellungsleitung zuwider handelt.
  3. seinen Hund bei Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen vor Veranstaltungsschluß aus dem Ausstellungsgelände entfernt.
  4. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält.
  5. die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende korrekte Katalognummer nicht, oder nicht deutlich sichtbar trägt.
  6. einen nach § 9 Abs. 2 oder 4 nicht zugelassenen Hund in das Ausstellungsgelände einbringt.
  7. aufgrund von „double handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde
  8. gegen die § 11,1; 12,3 und 15,6 verstoßen hat.
- b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen kann belegt werden, wer insbesondere
1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert.
  2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht.
  3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen läßt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen läßt.

2. Für Verbote der Teilnahme auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen gilt die Ausstellungsordnung des VDH.  
Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezial-Ausstellung des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. ist der Vorstand.  
§31 Abs. 1a), 1b) und 4 VDH-Ausstellungs-Ordnung gelten entsprechend.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

### **§43 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

## **§44 Änderung dieser Ausstellungs-Ordnung**

Durch Änderung der VDH-Ausstellungsordnung werden notwendige Änderungen in dieser Ausstellungsordnung wirksam. Die Änderungen werden durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des 1.SSCD e.V. in Kraft gesetzt. Diese Ordnung ist in Anlehnung an die VDH-Ausstellungsordnung erstellt.

**Diese Ordnung wurde von den Mitgliedern auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.11.2004 in Kraft gesetzt und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.11.2007 geändert**

# Anlage 1 zur Ausstellungsordnung

siehe §3, Abs. 4, Nr. 3. der Ausstellungsordnung

## Leistungsverzeichnis für Spezial-Ausstellungen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

Folgende Mindestanforderungen müssen bei der Ausrichtung von Spezial-Ausstellungen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. eingehalten werden.

1. Saubere Hallen oder Freigelände, Sanitäreinrichtungen mit fließendem Wasser.
2. Die Mindeststringgröße beträgt 80 qm, wobei keine Ringseite kürzer als 8,00 Meter sein darf.
3. Kein Umstellen der Ringe mit Pavillons und Käfigen.
4. Betreuung der Richter, auch vor und nach der Ausstellung.
5. Bereitstellung von geschulten Ringhelfern.

Das Leistungsverzeichnis wird anerkannt

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name des Ausstellungsleiters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausstellungsleiters

# **Anlage 2 zur Ausstellungsordnung**

siehe §4 der Ausstellungsordnung

## **Haupt-Ausstellungen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.**

Solange es keine Landesgruppen gibt, werden die Ausstellungen vom Ausstellungswart in Absprache mit dem engeren Vorstand des 1.SSCD ausgerichtet und auch die Ausstellungsrichter von ihm bestellt.